

Bekanntmachung

I.

Haushaltssatzung der Gemeinde Rathjensdorf für das Haushaltsjahr 2025

Aufgrund des § 77 der Gemeindeordnung wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 24.03.2025 und mit Genehmigung der Kommunalaufsichtsbehörde folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2025 wird

- | | |
|--|---------------|
| 1. im Ergebnisplan mit | |
| einem Gesamtbetrag der Erträge ¹ auf | 1.438.000 EUR |
| einem Gesamtbetrag der Aufwendungen ¹ auf | 1.829.500 EUR |
| einem Jahresfehlbetrag von | 391.500 EUR |
| 2. im Finanzplan mit | |
| einem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf | 1.410.700 EUR |
| einem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf | 1.751.100 EUR |
| einem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf | 76.500 EUR |
| einem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf | 93.900 EUR |

festgesetzt.

§ 2

Es werden festgesetzt:

- | | |
|---|--------------|
| 1. der Gesamtbetrag der Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen auf | 73.500 EUR |
| 2. der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen auf | 0 EUR |
| 3. der Höchstbetrag der Kassenkredite auf | 500.000 EUR |
| 4. die Gesamtzahl der im Stellenplan ausgewiesenen Stellen auf | 6,16 Stellen |

Bekanntmachung

§ 3

Der Höchstbetrag für unerhebliche über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen und Verpflichtungsermächtigungen, für deren Leistung oder Eingehung der Bürgermeister seine Zustimmung nach § 82 Gemeindeordnung erteilen kann, beträgt 2.500 EUR. Die Genehmigung der Gemeindevertretung gilt in diesen Fällen als erteilt. Der Bürgermeister ist verpflichtet, der Gemeindevertretung mindestens halbjährlich über die geleisteten über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen und die über- und außerplanmäßigen Verpflichtungen zu berichten.

§ 4

Die Bewirtschaftung des Haushaltsplans mit seinen Budgets richtet sich nach den in diesem Haushaltsplan enthaltenen Bewirtschaftungs- und Budgetierungsregelungen.

Die Personalaufwendungen (Kontengruppe 50) und die dazugehörigen Auszahlungen werden gem. § 22 Abs. 2 GemHVO aus den Budgets herausgenommen und für gegenseitig deckungsfähig erklärt.

Die kommunalaufsichtliche Genehmigung wurde am 06.05.2025 erteilt.

Rathjensdorf, den 12.05.2025

-L.S.-

Gemeinde Rathjensdorf

gez. Gertrud Henningsen
Bürgermeisterin

II.

Die kommunalaufsichtliche Genehmigung der vorstehenden Satzung wurde gemäß § 85 Abs. 4 Nr. 2 vorbehaltlich der Einzelgenehmigung eines Kreditbetrags i. H. v. 33.000 € erteilt.

Die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2025 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht. Jeder kann Einsicht in die Haushaltssatzung sowie den Haushaltsplan nehmen, die zu den Öffnungszeiten des Amtes Großer Plöner See, Heinrich-Rieper-Straße 8, 24306 Plön, ausliegen.

Rathjensdorf, den 12.05.2025

-L.S.-

Gemeinde Rathjensdorf

gez. Gertrud Henningsen
Bürgermeisterin